

Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt  
Art. Nr. 1  
Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist geistig geschützt.  
Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt,  
umgesetzt, veröffentlicht, veräußert oder zu Dienst wiedergabenen werden.  
Vervielfältigungen und Verarbeitungen zur öffentlichen Verwendung  
innerhalb der Behörde oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch  
zulässig (§ 3 Vermessungs- und Eigentumsrechtsgesetz).  
Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt  
(§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigelegte  
Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Teilhow den 06.11.00  
Katasteramt  
im Auftrag  
Herrn L  
(Unterschrift)



Sonderzeichnung Nr. 3  
M 1:1000

Sonderzeichnung Nr. 1  
1:500

